

Satzung der Gemeinde Schalksmühle

über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Betreuung vor und nach dem Unterricht vom 15.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.05.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), der §§ 2, 6, 8 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496), § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102), sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – VIII. Buch Sozialgesetzbuch – (SGB VIII) vom 30.10.2007 (GV.NRW.S.462), i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.08.2014 (GV.NRW.S.336) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Schalksmühle als Schulträger bietet außerunterrichtliche Angebote im Primarbereich gemäß Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003, in der zurzeit gültigen Fassung, an.
- (2) Mit dieser Satzung werden öffentlich-rechtliche Gebühren für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an der offenen Ganztagschule von der Gemeinde Schalksmühle festgesetzt und erhoben.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes an der offenen Ganztagschule besteht nicht. Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten, die für ihr Kind ein Betreuungsangebot nach dieser Satzung in Anspruch nehmen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Pflegeeltern an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht und Beitragszeitraum

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Gemeinde Schalksmühle durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Höhe des Beitrages sowie der Fälligkeit erhoben. Die Erhebung erfolgt jeweils pro Kalendermonat. Die Gemeinde Schalksmühle ist berechtigt, die Erhebung durch Dritte vornehmen zu lassen. In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten. Der Beitrag ist monatlich jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten.
- (2) Beitragszeitraum ist das gesetzliche Schuljahr (01. August – 31. Juli).
- (3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Betreuungseinrichtung aufgenommen wird. Abweichend von Abs. 2 endet der Beitragszeitraum mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet, sofern der frei werdende Betreuungsplatz von einem anderen Kind belegt werden kann.
- (4) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung und Zeiten der Abwesenheit des Kindes nicht berührt.
- (5) Die Elternbeiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 19.02.2003 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4

Beitragsbemessung

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Beiträge zu entrichten. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen der Gemeinde Schalksmühle schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Abs. 1 Satz 2 zugrunde zu legen ist.
- (3) Werden Angaben zur Einkommenshöhe nicht gemacht oder geforderte Einkommensnachweise nicht vorgelegt, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (4) Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die zu einer anderen Einkommensstufe und damit zu einer anderen Beitragsbemessung führen können, sind der Gemeinde Schalksmühle unverzüglich mitzuteilen. Eine rückwirkende Neufestsetzung behält sich die Gemeinde Schalksmühle vor.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das zu versteuernde Einkommen der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Einmalzahlungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag zu zahlen ist, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften wird nicht angerechnet. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist erst ab dem in § 10 BEEG in der jeweils gültigen Fassung genannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das dem Schuljahr vorausgeht. Wenn das Einkommen auf Dauer voraussichtlich höher oder niedriger ist als das dem Schuljahr vorangegangenen Kalenderjahres, wird das Zwölfwache des aktuellen Monatseinkommens zugrunde gelegt. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen, die im laufenden Jahr anfallen, sind hinzuzurechnen. Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse wird der Elternbeitrag zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt, neu festgesetzt. Der Vorbehalt für eine rückwirkende Neufestsetzung nach § 4 Abs. 4 wird hierdurch nicht berührt.
- (5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, für die nach § 2 Beitragspflicht besteht, gleichzeitig eine OGS an einer Schalksmühler Schule, so ermäßigen sich die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind um die Hälfte.
- (2) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie Leistungen der wirtschaftlichen Erziehungshilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII werden für die Dauer ihres Leistungsbezugs ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert. Der Nachweis ist zu erbringen.

- (3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeltern nach § 33 SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der niedrigsten Einkommensgruppe zuzuordnen.
- (4) Der Ermäßigungsantrag ist schriftlich zu stellen. Die Ermäßigung kann nur ab Antragstellung und nur für das jeweilige Schuljahr gewährt werden.

§ 7

Beiträge für die Betreuung vor und nach dem Unterricht

Die Beiträge für die Betreuung vor und nach dem Unterricht werden weiterhin einkommensunabhängig erhoben. Über die Höhe entscheidet der jeweilige Träger möglichst in Abstimmung mit dem Schulträger.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.05.2018

Der Bürgermeister
(Schönenberg)

Veröffentlicht: 23.05.2018

In Kraft getreten: 01.08.2018

Änderung durch:

- 1. Änderungssatzung vom 15.05.2018 (§§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 4, 6, 7, 8, 9)

Anlage: Beitragstabelle

Einkommensgruppe	monatliche Beitragshöhe	Geschwisterkinder
bis zu 25.000,00 €	30,00 €	15,00 €
bis zu 35.000,00 €	40,00 €	20,00 €
bis zu 45.000,00 €	60,00 €	30,00 €
bis zu 60.000,00 €	80,00 €	40,00 €
bis zu 75.000,00 €	100,00 €	50,00 €
bis zu 90.000,00 €	120,00 €	60,00 €
über 90.000,00 €	140,00 €	70,00 €